

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebühren)

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 1,2,3 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist und § 7 des Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trossin hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes in Roitzsch und dessen Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der Feierhallen in Dahlenberg, Falkenberg und Trossin und von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren / Kosten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Genehmigungsgebühren und sonstige Gebühren ist verpflichtet
 - wer die Handlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch Bescheid
2. Die Gebühren werden zu dem, im Gebührenbescheid festgesetzten Termin fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Entsprechend der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist betragen die Grabnutzungsgebühren

für Erdbestattungen in einem

Erdreihengrab - 25 Jahre	150,00 Euro
Erdreihengrab (zweistellig) - 25 Jahre	300,00 Euro
Urnengrabstätten	
Urnenreihengrab - 25 Jahre	120,00 Euro
Urnenwiese	200,00 Euro

Nachbelegungsgebühren

für Erdbestattungen	50,00 Euro
für Urnenbeisetzungen	50,00 Euro

Gebühren für Umbettungen Urnen

Umbettungen auf demselben Friedhof	20,00 Euro
Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	50,00 Euro
Aufbewahrung von Urnen	10,00 Euro

Verlängerung von Nutzungsrechten

Erdreihengrabstätte für 5 Jahre	50,00 Euro
Urnenreihengrab für 5 Jahre	50,00 Euro
bei Nachbelegung pro Jahr	10,00 Euro

Gebühr für die Benutzung der Feierhalle 45,00 Euro

Die Reinigung der Feierhallen erfolgt durch den Bauhof der Gemeinde.

2. Bei vorzeitiger Entfernung einer Grabstätte gemäß § 9 der Friedhofsordnung werden zu viel gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähd, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten u.ä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätten folgende Gebühren erhoben:

- jährlich pro Grabstelle	12,50 Euro
- für die Dauer der Ruhefrist in der Urnenwiese	312,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 01.05. fällig und wird nicht anteilig berechnet. Ausgenommen davon sind bereits bestehende Nutzungsverhältnisse in der Urnenwiese mit in Kraft treten dieser Satzung. Hier erfolgt die Berechnung anteilig nach der Restruhezeit. Bei Bestattungen auf der Urnenwiese erfolgt die Zahlung einmalig mit Erhalt des Gebührenbescheides für die Beisetzung.

Bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zu zahlen.

§ 6

Sonstige Gebühren

- für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 Euro
für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
- für einen Einzelfall	12,00 Euro
- für eine Dauerzulassung	90,00 Euro
- für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	60,00 Euro
- für sonstige gewerbliche Tätigkeiten	12,00 Euro bis 90,00 Euro
- für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15,00 Euro
- Zweitausfertigung von Bescheinigungen bezogen auf die Friedhofsnutzung	5,00 Euro

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für Leistungen, für die in der Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, und die vom Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen bzw. in Auftrag gegeben werden, ist nach dem angefallenen Arbeitsaufwand abzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Trossin vom 28.02.2012 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trossin, den 31. März 2017



Otto
Bürgermeister